

# Ich gehe in Pension

## Informationen zum Pensionsantritt

Mag. Manuela Lang, Mag. Lisa Schmid  
Stand: 2026-03

**PENSIONSANTRAG** auf  
☐ Alterspension  
☐ Korridorpension (ab 62. Lebensjahr)  
☐ vorzeitige Alterspension  
bei langer Versicherungsdauer  
☐ Schwerarbeitspension (ab 60. Lj.)  
☐ Erwerbsunfähigkeitspension bzw. Maßnahmen zur Rehabilitation

**ÜBERPRÜFUNGSANTRAG** auf  
☐ Feststellung der Versicherungszeiten  
☐ Feststellung der Schwerarbeitszeiten  
☐ Feststellung d. Erwerbsunfähigkeit  
☐ Nachentrichtung gem. § 39a BSVG

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Eingangsstempel



**A. Personaldaten des Antragstellers/der Antragstellerin**

|                               |                                |                                              |                                                      |                                                                          |  |
|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--|
| Familienname                  |                                | Versicherungsnummer                          |                                                      |                                                                          |  |
| Vorname                       |                                | Geburtsdatum                                 |                                                      |                                                                          |  |
| Frühere(r) Name(n)            |                                | Geburtsort                                   |                                                      |                                                                          |  |
| Derzeitige Staatsbürgerschaft |                                | Geburtsurkunde<br>bitte beilegen!            |                                                      |                                                                          |  |
| Personenstand:                | <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> verheiratet<br>seit | <input type="checkbox"/> wiederver-<br>heiratet seit | <input type="checkbox"/> in eingetragener Partner-<br>schaft lebend seit |  |

# Inhaltsverzeichnis

|                                                            |   |
|------------------------------------------------------------|---|
| 1. Welcher Versicherungsträger ist zuständig? .....        | 3 |
| 2. Einholung von Informationen durch den Versicherten..... | 4 |
| 3. Pensionsarten .....                                     | 4 |
| Alterspension .....                                        | 4 |
| Korridorpension.....                                       | 5 |
| Schwerarbeitspension.....                                  | 5 |
| Hacklerregelung - Langzeitversicherung.....                | 6 |
| Erwerbsunfähigkeitspension.....                            | 6 |
| Einführung einer Teilpension für ASVG-Versicherte.....     | 7 |
| Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen.....           | 8 |

Herausgeber: LK OÖ, Auf der Gugl 3, 4021 Linz;

Mag. Manuela Lang, Mag. Lisa Schmid

ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung; Alle Rechte vorbehalten

# 1. Welcher Versicherungsträger ist zuständig?

Es ist bei jener Versicherungsanstalt der Antrag zu stellen, bei welcher der Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die größere Zahl von Versicherungsmonaten erworben hat.

*Beispiel: Eine Bäuerin war 20 Jahre lang als Angestellte beschäftigt (ASVG) und danach 10 Jahre als Bäuerin versichert. Da sie in den letzten 15 Jahren die überwiegende Zahl von Versicherungsmonaten nach BSVG erworben hat, ist die SVS zuständig.*

Üben Personen mehrere pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten aus, so ist jene Versicherung zuständig in der die größere Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt, wobei bei Versicherungsmonaten gleicher Art folgende Reihenfolge zu beachten ist:

- Versicherungsmonate nach **ASVG**  
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)
- Versicherungsmonate nach **GSVG**  
(Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)
- Versicherungsmonate nach **BSVG**  
(Bauern Sozialversicherungsgesetz)

*Beispiel: Ein Bauer 65 ist seit 20 Jahren als Dienstnehmer beschäftigt und führt gleichzeitig mit seiner Gattin den IuF Betrieb und ist somit auch BSVG versichert. Er hat somit in den letzten 15 Jahren gleichviele Versicherungsmonate nach ASVG und BSVG. Da Versicherungszeiten nach ASVG vorrangig sind, ist die PVA zuständig.*

## 2. Einholung von Informationen durch den Versicherten

Der Versicherte muss mit dem zuständigen Träger (siehe Punkt 1) Kontakt aufnehmen und folgende Punkte klären:

- Sind alle Versicherungszeiten (z.B. Zeiten der Kindererziehung, Schul- und Studienzeiten; Ausübungsersatzzeiten etc.) erfasst?
- Welche Pensionsart kann zu welchem Stichtag beantragt werden?
- Welche Pensionshöhe habe ich zu erwarten?

## 3. Pensionsarten

### Alterspension

#### ➤ Antrittsalter:

Männer: 65. Lebensjahr

Frauen: 60. Lebensjahr - schrittweise Anhebung auf 65. Lebensjahr (Frauen geb. ab 1.1.1964), siehe Tabelle auf Seite 7

#### ➤ Wartezeit:

15 Beitragsjahre oder 25 Versicherungsjahre irgendwann vor Stichtag oder 15 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 30 Jahre oder 15 Versicherungsjahre, davon 7 aufgrund einer Erwerbstätigkeit (APG für Versicherte ab 1.1.1955)

#### ➤ Abschläge: Nein

#### ➤ Aufgabe der Betriebsführung: nicht erforderlich

#### ➤ Zuverdienst: möglich, da keine Auswirkung auf Pensionshöhe; Vorsicht bei Ausgleichszulagenbeziehern!

#### ➤ Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen: Frauen, die bis 31.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren! Frauen, die ab 1.7.1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren! (siehe Tabelle letzte Seite)

## Korridorpension

- Antrittsalter: 62. Lebensjahr, schrittweise Anhebung auf das 63. Lebensjahr:  
Bis 31.12.1963 geborene → 62 Jahre + 480 Versicherungsmonate  
Für ab 1.4.1965 geborene → 63 Jahre  
Für ab 1.1.1966 geborene → 63 Jahre + 504 Versicherungsmonate  
Für Frauen kommt diese Pensionsart erst mit Jänner 2030 in Betracht.
- Mindestversicherungszeit: (40 Versicherungsjahre), Anhebung auf 42 Versicherungsjahre ab 1.1.2026.
- Abschläge: 5,1 % für jedes Jahr vor 65 (Jahrgänge ab 1955)
- Aufgabe der Betriebsführung bei Pensionsantritt erforderlich!
- Zuverdienst: EHW bis 2.400 Euro kann bewirtschaftet werden; max. Geringfügigkeitsgrenze – sonst gänzlicher Wegfall der Pension!
- Die Anhebung findet pro Quartal um 2 Monate statt. Wenn vor dem 1.4.2025 eine ATZ Regelung getroffen wurde, bleibt diese aufrecht.

## Schwerarbeitspension

- Antrittsalter: 60. Lebensjahr
- Mindestversicherungszeit: 45 Versicherungsjahre und in den letzten 20 Jahren vor Pensionsbeginn zumindest 10 Jahre Schwerarbeit; **Versicherungszeiten in der Landwirtschaft müssen ab 1.1.2016 als Schwerarbeitszeiten festgestellt werden! Dies gilt auch für Landwirte im Nebenerwerb mit Zuständigkeit PVA.**
- Abschläge:  
1,8 % für jedes Jahr vor 65 (Personen geb. ab 1.1.1955) = 9 % (bei Pensionsantritt mit 60 Jahren)
- Aufgabe der Betriebsführung bei Pensionsantritt erforderlich!  
Zuverdienst: EHW bis 2.400 Euro kann bewirtschaftet werden; max. Geringfügigkeitsgrenze – sonst gänzlicher Wegfall der Pension!

## Hacklerregelung - Langzeitversicherung

### ➤ Antrittsalter:

|                   |       |                |
|-------------------|-------|----------------|
| Männer geboren ab | 1954: | 62. Lebensjahr |
| Frauen geboren    | 1959: | 57. Lebensjahr |
|                   | 1960: | 58. Lebensjahr |
|                   | 1961: | 59. Lebensjahr |
|                   | 1962: | 60. Lebensjahr |

Frauen geboren ab 2.12.1963 bis 2.6.1965 – Ansteigen auf das 62. Lebensjahr

### Mindestversicherungszeit:

Männer: 45 und Frauen 42 bzw. 45 Beitragsjahre (abhängig vom Geburtsdatum)

- Abschläge: 4,2 % für jedes Jahr des früheren Pensionsantritts, max. 12,6 %
- Aufgabe der Betriebsführung und Zuverdienst: EHW bis 2.400 Euro kann bewirtschaftet werden; max. Geringfügigkeitsgrenze – sonst gänzlicher Wegfall der Pension!

## Erwerbsunfähigkeitspension

- Antrittsalter: keines
- Mindestversicherungszeit: 15 Beitragsjahre oder 25 Versicherungsjahre oder 5 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 10 Jahre, wenn Pensionsstichtag vor 50. Lebensjahr
- Abschläge: 4,2 % für jedes Jahr vor dem Regelpensionsalter, max. 13,8 %.
- Aufgabe der Betriebsführung: notwendig; jedenfalls EHW unter 1.500 Euro.
- Zuverdienst: bei Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze – Kürzung der Pension (Teilpension)
- Berufsschutz 60. Lebensjahr für Männer und Frauen:

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird geprüft, ob die luf Erwerbstätigkeit, die in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre ausgeübt wurde, weiter ausgeübt werden kann; vor dem 60. Lebensjahr besteht hingegen Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

## **Einführung einer Teilpension für ASVG-Versicherte**

- Für Versicherte, die die Voraussetzungen einer Art der Alterspension erfüllen
- Normalarbeitszeit mind. um 25 % höchstens 75 % reduzieren
- Keine selbständige Tätigkeit mehr ausüben
- Liegt ein Pensionsbescheid schon vor, ist kein Antrag auf Teilpension mehr möglich.

## Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

| Geburtsdatum |     |            | Pensionsalter |
|--------------|-----|------------|---------------|
| 01.01.1965   | bis | 30.06.1965 | 61,5          |
| 01.07.1965   | bis | 31.12.1965 | 62            |
| 01.01.1966   | bis | 30.06.1966 | 62,5          |
| 01.07.1966   | bis | 31.12.1966 | 63            |
| 01.01.1967   | bis | 30.06.1967 | 63,5          |
| 01.07.1967   | bis | 31.12.1967 | 64            |
| 01.01.1968   | bis | 30.06.1968 | 64,5          |
| ab 1.7.1968  |     |            | 65 Jahre      |